Ausführungsbestimmungen der DVG Kreisgruppe Münsterland für die Ausrichtung und Durchführung der Kreismeisterschaft/Kreisjugendmeisterschaft Rally Obedience

Die Kreisgruppe (KG) Münsterland im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) führt jährlich eine Kreismeisterschaft (KM)/Kreisjugendmeisterschaft (KJM) Rally Obedience gem. dem aktuellen VDH Regelwerk durch. Es handelt sich um eine jährlich stattfindende Kreisgruppenveranstaltung nach § 3 der gültigen Satzung der DVG-KG Münsterland.

Der Vorstand der KG Münsterland erlässt hierzu unter Bezugnahme auf die KG-Satzung nachstehende Ausführungsbestimmungen, welche für die Mitgliedvereine der KG Münsterland verbindlich sind.

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

1.1 Die Kreisgruppe Münsterland im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) führt jährlich eine Kreismeisterschaft im Rally Obedience in den Klassen R03, R02, RO1, ROS und ROB durch. Sie wird nach dem gültigen VDH Regelwerk ausgetragen und dient der Ermittlung der KG-Meister/Meisterin und KG-Jugend-Meister/Meisterin Rally Obedience in der Klassen R03, sowie der Klassensieger/innen und Jugend-Klassensieger/innen in den Klassen ROB, ROS, RO1 und R02.

1.2 Die Meisterschaft wird in der Jahreshauptversammlung der KG auf Antrag an einen Mitgliedverein (MV) vergeben. Anträge sind von dem MV schriftlich an die KG Münsterland zu stellen.

1.3 Der Termin für die KG-Meisterschaft Rally Obedience wird zwischen dem ausrichtenden MV und dem/r OfRO der KG abgesprochen. Falls ein Tag für die Veranstaltung ausreicht, ist der Sonntag zu bevorzugen.

1.4 Für den Zeitraum der KG-Meisterschaft Rally Obedience besteht Terminsperre für andere Rally Obedience Veranstaltungen in der KG Münsterland.

1.5 Sollte eine zu geringe Teilnehmerzahl für die KG-Meisterschaft erwartet werden, kann die KG-Meisterschaft als offene KM ausgeschrieben werden, an der auch Starter außerhalb der KG Münsterland teilnehmen können. Starter der KG Münsterland werden bei der Meldung bevorzugt.

2. Teilnehmer

2.1 Teilnahmeberechtigt sind nur Hunde, deren Führer/in ordnungsgemäß einem MV der KG angehören und dem DVG gemeldet sind. In Zweifelsfällen ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und der KG zugegangene Mitgliederliste maßgebend.

2.2 Teilnahmeberechtigt ist jede/r Hundeführer/in mit seinem/ ihrem Hund, der die Startberechtigung für die Klassen R03, R02, RO1, ROS bzw. ROB nach dem

VDH-Regelwerk besitzt.

2.3 Der Kreismeister bzw. Kreisjugendmeister des Vorjahres der Klasse 3 hat einen festen Startplatz. Jugendliche sind bei der Vergabe der Startplätze zu bevorzugen.

2.4 Die Ausschreibung wird durch den ausrichtenden MV erstellt und u.a. auf der Homepage der KG Münsterland veröffentlicht.

2.5 Die Anmeldungen der Teilnehmer zur Kreismeisterschaft hat bis zum festgelegten Meldeschluss unter Nutzung des DVG-Meldescheines oder über ein entsprechendes Meldeportal (z. B. MOT) zu erfolgen.

Der/die Prüfungsleiter/in ist in Absprache mit dem ausrichtenden MV für die Benachrichtigung der Teilnehmer/innen zuständig.

2.6 Jeder Teilnehmer erklärt sich mit der Anmeldung bei der KM einverstanden, dass Ergebnislisten, Bild- bzw. Videoaufnahmen veröffentlicht werden dürfen.

2.7 Die Teilnehmer/innen sind für die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit und für die Gesundheit ihrer Hunde eigenverantwortlich. Sie haben die erforderlichen veterinärpolizeilichen Unterlagen mitzuführen. Gleiches gilt für den Mitgliedsausweis des Hundeführers/ der Hundeführerin, Mitgliedsausweis des Hundeeigentümers/ der Hundeeigentümerin und die DVG Leistungsurkunde. Ohne den Nachweis dieser prüfungsrelevanten Unterlagen wird der/die Hundeführer/in nicht zum Wettkampf zugelassen.

2.8 Die Teilnehmer/innen treten zur Prüfung und zur Siegerehrung in angemessener sportlicher Kleidung an.

2.9 Die Siegerehrung aller Klassen ist Bestandteil der Veranstaltung und findet am Ende der Veranstaltung statt. Die Anwesenheit der Teilnehmer/innen ist Pflicht. Eine Freistellung von dieser Verpflichtung kann in begründeten Einzelfällen nur durch den/die Prüfungsleiter/in und dem/der Wertungsrichter/in erfolgen. Das unentschuldigte Fernbleiben von der Siegerehrung führt zur nachträglichen Disqualifikation und somit der Aberkennung der sportlichen Leistung und der Platzierung. Zusätzlich kann es zum Ausschluss zukünftiger KG Meisterschaften führen.

2.10 Das maximale Meldegeld beträgt je Team EUR 15,00 und ist im Vorfeld zusammen mit der Meldung zu entrichten. Das Meldegeld wird dem Ausrichter zur Verfügung gestellt. Es haben auch die Hundeführer/innen das Meldegeld zu entrichten, die nach Anmeldeschluss ihre Meldung zurückziehen oder am Prüfungstag nicht erscheinen. Gleiches gilt für die Teilnehmer/innen, die wegen Nichtvorlage eines gültigen Impfausweises oder wegen Verstoßes gegen andere Bestimmungen von der (weiteren) Teilnahme ausgeschlossen wurden.

3. Aufgaben der KG Münsterland

3.1 Der Fristschutzantrag wird vom/von der OfRO der KG gestellt, der/die in der Regel auch die Prüfungsleitung übernimmt.

3.2 Die Meldestelle übernimmt in der Regel der/die OfRO. Ebenso übernimmt er/sie die Leitung des Wettkampfbüros am Wettkampftag und beruft das Personal hierfür. Entstehende Kosten trägt die KG.

3.3 Die Kosten für Tagegelder und Fahrtkosten der Wertungsrichter/innen und der Prüfungsleitung trägt die KG.

3.4 Folgende Ehrenpreise stellt die KG-Münsterland ausgeführt durch den OfRO zur Verfügung:
1 Ehrenpreis für den/die KG-Meister/Meisterin in der Klasse R03
1 Ehrenpreis für den/die KG-Jugend-Meister/Meisterin in der Klassen R03

3.5 Die Programmgestaltung obliegt dem/der Prüfungsleiter/in nach Absprache mit dem ausrichtenden Verein.

3.6 Der/die Prüfungsleiter/in ist für die Festlegung der Startreihenfolge der Teilnehmer/innen in Absprache mit dem ausrichtenden Verein zuständig.

3.7 Der/die Prüfungsleiter/in führt gemeinsam mit einem Vertreter des ausrichtenden MV die Siegerehrung durch.

4. Aufgaben des Ausrichters

4.1 Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der ausrichtende MV genügend Fläche mit Vorbereitungsplätzen gemäß dem aktuellen VDH Rally Obedience Regelwerk zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der ausrichtende MV unterstützt den/die Prüfungsleiter/in durch genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportfreunde/innen.

4.3 Evtl. entstehende Kosten der weiteren, nicht unter 3 aufgelisteten Hilfskräfte trägt der ausrichtende MV.

4.4 Der ausrichtende MV hat die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Das Ergebnis eventueller Absprachen des ausrichtenden MV mit der Veterinärbehörde sind dem/der Prüfungsleiter/in rechtzeitig mitzuteilen.

4.5 Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem ausrichtenden

MV. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes sowie aller zu benutzenden Geräte zuständig.

4.6 Alle Kosten der technischen Vorbereitung, einschließlich aller Werbekosten (Plakate und Festschriften) trägt der ausrichtende MV. Überschüsse aus der Inseratenwerbung verbleiben dem Ausrichter.

4.7 Für alle Teilnehmer/innen der KG-Meisterschaft Rally Obedience hat der ausrichtende MV, auf eigene Kosten, die im Rally Obedience üblichen Schleifen zu beschaffen.

4.8 Die Vergabe von Sonderpreisen ist dem ausrichtenden MV freigestellt.

4.9 Alle Einnahmen aus dem Meldegeld, dem Verkauf der Festschriften und eventuelle Spenden verbleiben dem ausrichtenden MV zur Kostendeckung. Die KG übernimmt nur die unter 3 aufgeführten Kosten. Für alle weiteren Kosten muss der ausrichtende MV selbst aufkommen. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehen, kann der ausrichtende MV weder an die Kreisgruppe noch an den DVG stellen.

4.10 Alle weiteren organisatorischen Fragen sind zwischen dem ausrichtenden MV und dem/der Prüfungsleiter/ in zu klären.

5. Teilnahme an der LV-Meisterschaft RO

5.1. Die Meldegelder für die jährlich stattfindende LV-Meisterschaft RO übernimmt die KG Münsterland.

5.2. Hierzu ist rechtzeitig vor Meldeschluss (Zahlungstermin der Meldegelder an den ausrichtenden Verein) durch die jeweiligen entsenden MV der KG eine Melde- bzw. Starterliste der OfRO der KG Münsterland vorzulegen.

5.3. Die KG überweist dann fristgerecht die Meldegelder in einer Summe an den ausrichtenden Verein.

Vorstehende Ordnung wurde vom erweiterten LV-Vorstand der Kreisgruppe Münsterland am 11.01.2020 erarbeitet. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.